Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 — Nr. 18.

(Nr. 11881.) Gesetz, betreffend die Erweiterung und Einschleusung des Fischereihafens zu Geestemünde. Vom 23. April 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für die Erweiterung sowie für die sturmflutfreie Eindeichung und Einschleusung des Fischereihafens zu Geestemünde 15 020 000 *M* (fünfzehn Millionen zwanzigtausend Mark) nach Maßgabe des von den zuständigen Ministern festzustellenden Planes zu verwenden.

§ 2.

1. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des im § 1 angegebenen Kostenbetrags im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.
2. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen.
3. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.
4. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Mai 1920.

5. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 23. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 18. Februar 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für die bereits erbaute Hochspannungsleitung vom Großkraftwerk Harbke, Kr. Neuhaldensleben, nach der Transformatorenstation in Diesdorf, Kr. Wanzleben, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 12 S. 83, ausgegeben am 27. März 1920;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 26. Februar 1920, betreffend die Genehmigung des IV. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891, Ausgabe von 1912, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 12 S. 99, ausgegeben am 20. März 1920,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 13 S. 91, ausgegeben am 27. März 1920,
   der Regierung in Allenstein Nr. 13 S. 89, ausgegeben am 27. März 1920, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 12 S. 63, ausgegeben am 20. März 1920;
3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 31. März 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Sorau für die Erweiterung des städtischen Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 16 S. 111, ausgegeben am 24. April 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.